



Antragsteller: DIE LINKE

Antragsdatum:
12. Februar 2019

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.02.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.02.2019
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

**Schaffung von Voraussetzungen zur Sicherung bedarfsgerechter
Wohnraumversorgung in der Stadt Cottbus**

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für Cottbus eine analoge bzw. angegliche Anwendung des „Münsteraner Modells“ von 2014 sinnvoll ist.

André Kaun

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Begründung:

Mit dem sogenannten „Münsteraner Modell“ hat der Stadtrat von Münster im Jahr 2014 eine rechtliche Regelung geschaffen, die den Verkauf von städtischen Grundstücken zu Wohnungsbauzwecken, bzw. die Erteilung von Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser, die zur Wohnungsvermietung genutzt werden sollen, einheitlichen Regelungen unterwirft. Mit diesen Festlegungen soll erreicht werden, dass mit Wohnungsneubau immer auch Wohnraum geschaffen wird, der einer Sozialbindung unterliegt.

Mit dieser differenzierten Herangehensweise werden Investoren angeregt, Wohnraum zu schaffen, da sie berechenbare und vergleichbare Bedingungen vorfinden.

Auf der anderen Seite wird erreicht, dass Wohnraum bedarfsgerecht in verschiedenen Preissegmenten geschaffen wird.

Grob zusammengefasst sieht das wie folgt aus:

- Die Stadt vergibt Grundstücke nicht nach Höchstgebot, sondern lässt Preise gutachterlich ermitteln und den Zuschlag erhält der Bieter mit den niedrigsten Startmieten.
- Wenn Grundstücke nicht der Stadt gehören, wird Baurecht an die Bedingung gebunden, mindestens 50% der Mietwohnungen als Sozialwohnungen zu errichten.
- Die Stadt kauft im Außenbereich Grundstücke und gibt sie an eigene oder fremde Investoren weiter mit der Bedingung wie oben. Wichtig: das Grundstücksgeschäft muss für die Kommune eine schwarze Null ergeben.
- Für ähnliche Grundstücke im Innenbereich werden gesonderte Bedingungen vereinbart.
- Vermeidung von Segregation wird beachtet.